

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **101/102 (1933)**

Heft 11

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

WETTBEWERBE.

Ausgestaltung der Seeufer in Rorschach. In der Berichterstattung über das Ergebnis dieses Wettbewerbes in vorliegender Nummer haben wir uns (auf Seite 130) erlaubt hervorzuheben, dass *volle 48 Entwürfe*, jeder aus mehreren Plänen und Beilagen bestehend, *ohne ein Wort der Begründung* ausgeschieden worden sind. Die 48 Verfasser haben also nicht einmal andeutungsweise erfahren, *warum* das hohe Preisgericht ihre Arbeit als mangelhaft taxiert hat, auch nicht die uns zufälligerweise bekannt gewordenen Verfasser (ein Arch. und ein Ing.) eines sehr gediegenen Entwurfs, bei dem es auch uns sehr interessiert hätte zu hören, in *was* seine Fehler liegen sollen. Zudem haben die ausgeschalteten Verfasser *nicht einmal den Bericht des Preisgerichts erhalten*, der laut Art. 10 der Wettbewerb-Grundsätze „immer *allen* Teilnehmern am Wettbewerb abschriftlich zuzustellen“ ist! — Auch in dieser Unterlassung liegt eine Geringschätzung der Bewerber und ihrer Arbeit, wie auch in der gänzlich überflüssigen Bemerkung am Schlusse des Jury-Berichts, ein erster Rang sei nur aufgestellt worden, um den Grundsätzen zu genügen!

Das alles tönt so von oben herab, dass wir, wohl im Namen aller Kollegen, eine derartig selbstbewusste Einstellung der fachlichen Preisrichter als unkollegial bedauern müssen.

Carl Jegher, Obmann der
Wettbewerb-Kommission, Gruppe Ostschweiz.

LITERATUR.

Eingegangene Werke; Besprechung vorbehalten.

Zur Frage des Betriebes von Automobilmotoren mit Sauggas. Von Prof. Dr. P. Schlöpfer und Dipl. Ing. H. Drotschmann. Versuche ausgeführt an der E M P A im Auftrage der Schweizer. Gesellschaft für das Studium der Motorbrennstoffe. Mit 27 Abb. und zahlreichen Tabellen. Bern 1933, Selbstverlag der Gesellschaft. Preis kart. 4 Fr.

Raketen-Flugtechnik. Von Ing. Dr. Eugen Sänger. Mit 92 Abb. München 1933, Verlag von R. Oldenbourg. Preis geh. M. 8,50, geb. 9,80.

Eingriffsgesetze und analytische Berechnungsgrundlagen des zylindrischen Schneckentriebes mit geradflankigem Schnecken-Achsenschnitt. Von Dr. Ing. Werner Vogel. Mit 52 Abb. Berlin 1933, in Kommission bei der V D J -Buchhandlung. Preis kart. M. 3,60.

Der Eisenbeton, seine Berechnung und Gestaltung. Von Rud. Saliger, Dr. Ing., ord. Professor an der T. H. Wien. Sechste ergänzte Auflage. Mit 543 Abb. und 146 Zahlentafeln. Leipzig 1933, Verlag von Alfred Kröner. Preis geb. 26 M., geb. 28 M.

2te Internationale Schienentagung des S. V. M. T. Zürich 1932. Ausführlicher Bericht über die Verhandlungen und deren Ergebnisse. 402 Seiten Text mit zahlreichen Abbildungen. Zürich 1933, zu beziehen bei der Eidg. Materialprüfungsanstalt. Preis kart. 25 Fr.

Für den vorstehenden Text-Teil verantwortlich die Redaktion:
CARL JEGHER, G. ZINDEL, WERNER JEGHER, Dianastr. 5, Zürich.

MITTEILUNGEN DER VEREINE.

S. I. A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein.
Protoll der Delegierten-Versammlung
von Samstag den 10. Juni, 8.30 h, im Saal des Conseil Général,
Hôtel de Ville in Neuchâtel. (Schluss von Seite 114.)

5. Revision resp. Neuaufstellung von:

- Honorarordnung für Bauingenieur-Arbeiten, No. 103.
 - Honorarordnung für Maschinen- und Elektroingenieur-Arbeiten, No. 108.
 - Wegleitung zu den Honorarordnungen des S. I. A. für Bauingenieur-Arbeiten (No. 103) und für Maschinen- und Elektroingenieur-Arbeiten (No. 108), No. 103 a, 108 a.
 - Vertrag zwischen Auftraggeber und Ingenieur, No. 24.
- Prof. Wyssling und Ing. Brémond referieren über die Arbeiten der Kommission.

Prof. Wyssling bringt seinen, an alle Delegierten versandten ausführlichen Bericht in grossen Zügen in Erinnerung. Um die Einführung der neuen Honorarordnung zu erleichtern, erschien die Beibehaltung der allgemeinen Form der bisherigen Honorarordnung als wünschbar. Die Einteilung in «Allgemeine Bestimmungen» und «Berechnung des Honorars» ist geblieben, ebenso die zwei Tarifsyste «A. Berechnung nach der Bau-

summe» und «B. Berechnung nach dem Zeitaufwand». Die Honorarordnung ist derart vervollständigt und ausgestaltet worden, dass sie als wirkliches Vertragsinstrument dienen kann. Dabei erwies es sich als notwendig, die allgemeinen bzw. rechtlichen Bestimmungen zu vervollständigen. Durch Beifügung aller dazu notwendigen allgemeinen rechtlichen und geschäftlichen Bestimmungen und entsprechende Umgestaltung der bestehenden ist die neue Honorarordnung so abgefasst worden, dass ihre Benützung als alleinige Grundlage des Vertrags-Verhältnisses zwischen Auftraggeber und Ingenieur in den meisten Fällen genügt, dass sie aber, wenn ein formeller Vertrag abgeschlossen wird, als integrierender Bestandteil davon auftreten kann. Der Honorarordnung ist ein separat gedruckter Normalvertrag beigelegt worden, der nur die Bezeichnung der Anlage, bzw. des Auftrages und die damit speziell im Zusammenhang stehenden Bestimmungen, sowie allfällige besondere Abmachungen zu enthalten hat. Ferner wurden alle Bestimmungen, die mehr orientierenden Charakter haben, sei es für den Ingenieur wie für den Auftraggeber, in einer Wegleitung zusammengefasst. Die Honorarordnungen für Bauingenieur-Arbeiten und für Maschinen- und Elektroingenieur-Arbeiten sind getrennt herausgegeben worden, wobei es aber den beiden Kommissionen gelungen ist, eine weitgehende Gleichgestaltung der beiden Honorarordnungen zu erzielen.

Präsident Vischer betont, dass die Entwürfe in mehr als 40 Sitzungen durchberaten worden sind und die Kommissionen ihre Aufgabe gründlich behandelt haben. Der Sprechende spricht den Mitgliedern der Revisionskommissionen den besten Dank des S. I. A. aus für ihre Mühewaltung und gründliche Arbeit.

Ing. Calame, Mitglied der französischen Uebersetzungskommission, anerkennt in erster Linie die gewaltige Arbeit der Kommissionen, ist aber der Auffassung, dass in den vorliegenden zwei Entwürfen besonders zwei Punkte zu Kritik Anlass geben: 1. Die vorliegende Fassung ist zu ausführlich und es mangelt ihr an der nötigen Klarheit. 2. Die Tarifsätze sind zu hoch gegriffen. Die Architekten sind bei der Behandlung ihrer Norm in ihren Ansprüchen zurückhaltender gewesen, und es wäre angebracht, die Ansätze in der Ingenieur-Honorarordnung zu reduzieren. Insbesondere sind die Ansätze des Tarifes B, Berechnung nach dem Zeitaufwand, den entsprechenden Ansätzen der Norm für die Honorierung architektonischer Arbeiten anzupassen. Der Sprechende macht den Vorschlag, die Kommission solle untersuchen, wie der Text besser konzentriert und vereinfacht werden könne.

Arch. Naef betont, dass die Sektion Zürich mit den Entwürfen einverstanden ist und sich darauf beschränkt, auf zwei Punkte hinzuweisen: 1. sollte in die Honorarordnung für Bauingenieure, wie in diejenige für Maschinen- und Elektroingenieure ein Passus aufgenommen werden, der sinngemäss dem C. a. 3 der Honorarordnung für architektonische Arbeiten entspricht und etwa lauten würde: «Die Kosten von allfällig notwendigen Architektenarbeiten werden vom Bauherrn getragen. Das Architektenhonorar ist für die Honorarberechnung von der Bausumme abzuziehen.» — 2. Unter Klasse III der Honorarordnung für Maschinen- und Elektroingenieur-Arbeiten wären die Gaswerkbauten (Neubauten, Umbauten und Teilarbeiten) einzusetzen.

Ing. Max Meyer macht folgende Vorschläge: 1. die verschiedenen Klassen umfassender und präziser zu definieren, um die Einreihung der Aufträge in die entsprechende Klasse zu erleichtern. 2. Unter II. Berechnung des Honorars, folgende Ergänzung aufzunehmen: «Grundsätzlich ist jeder Bauwerkteil, dessen Dimensionen vom Ingenieur aus wirtschaftlichen oder Stabilitätsgründen abgeändert oder festgelegt werden müssen, honorarpflichtig, selbst dann, wenn der fragliche Bauteil scheinbar nur in mittelbarem Zusammenhange zu einem festumgrenzten Auftrag steht.»

Obering. Blattner beantragt folgende Abänderung von Absatz 8 der Wegleitung: «Der Auftraggeber soll einem Unternehmer ohne eigenes Ingenieurbureau, der ihm eine Anlage ausführt, oder als Vertreter von solchen Unternehmern für die Lieferungen oder Ausführungen bei dieser Anlage tätig ist, für diese Anlage nicht bauleitende Tätigkeit übertragen.» Im übrigen ist der Sprechende der Auffassung, dass die Honorarordnung den Bedürfnissen der Praxis voll entspricht und gegenüber der alten Honorarordnung einen grossen Fortschritt bedeutet.

Arch. Nager bestätigt, dass die Sektion Bern die beiden Normen mit Ausnahme von wenigen Punkten genehmigen kann. Der Sprechende beantragt zu Art. 10 folgende Ergänzung als Ziff. 6: «Bei Aufträgen betr. einzelne Teile von Bauwerken in Eisenbeton, Stahl oder Holz kommen für die Bestimmung der Bausumme nur die Ausführungskosten der vom Ingenieur projektierten und berechneten Bauteile in Betracht.» Diese Fassung entspricht der heutigen Uebung und der Absicht der neuen Honorarordnung und hätte den Vorteil, event. Diskussionen über die